

DAV-Diskussionsvorschlag zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht

Gesetzentwurf zur Reform des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften*

Prof. Dr. Martin Henssler, Köln



Thema und Inhalt hat die Anwaltsblatt-Redaktion zusammengefasst. Der vollständige Aufsatz (AnwBl Online 2018, 564) erscheint in der Anwaltsblatt-App und ist abrufbar unter www.anwaltsblatt.de/ao/2018-564 (als PDF mit 42 Anwaltsblatt-Seiten) oder in der Anwaltsblatt-Datenbank (www.anwaltsblatt.de).

Thema: Die große BRAO-Reform ist überfällig

Die große Reform der BRAO steht nach wie vor aus: Mit einem ausformulierten und umfassend begründeten Gesetzentwurf von Martin Henssler will der DAV den Weg zum Konsens ebnen. Die kleine BRAO-Reform 2017 hat das anwaltliche Gesellschaftsrecht ausgeklammert. Das Bundesjustizministerium arbeitet aber längst an einer Konzeption für eine Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts, und die Bundesregierung hatte 2017 angekündigt, die interprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen Berufen zu liberalisieren. Nachdem die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) Anfang Mai in einer Stellungnahme die Freigabe der KG (auch als GmbH & Co. KG) für die Anwaltschaft gefordert hat, hat nun der Deutsche Anwaltverein den DAV-Diskussionsvorschlag von Martin Henssler zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht auf dem Deutschen Anwaltstag vorgelegt.

Martin Henssler hat seinen Entwurf eines „Gesetzes zur Regelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften“ am 6. Juni 2018 in der DAV-Vorstandssitzung vorgestellt, den der führende Anwaltsrechtler von der Universität Köln (unter anderem langjähriger Direktor des Instituts für Anwaltsrecht) im Auftrag des DAV erstellt hat. Erstmals gibt es nun eine vollständige Konzeption für ein anwaltliches Gesellschaftsrecht, die weit über den BRAK-Vorschlag hinausgeht. Dabei nimmt der Entwurf nicht für sich in Anspruch, „alternativlos“ zu sein, sondern wählt einen mittleren, eher pragmatischen Reformansatz.

Der DAV-Diskussionsvorschlag soll in den nächsten Wochen im DAV-Berufsrechtsausschuss, auf einem DAV-Symposium am 20. September 2018 mit Martin Henssler und anschließend im DAV-Präsidium und DAV-Vorstand diskutiert werden. Henssler wird seinen Vorschlag fortschreiben. Das Ziel bleibt dabei im Blick: möglichst viele Teile der Anwaltschaft bei der Modernisierung des Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft mitzunehmen.

Inhalt: Ein vollständiger Gesetzentwurf

Martin Henssler hat auf 42 Anwaltsblatt-Seiten einen ausformulierten und umfassend begründeten Gesetzentwurf vorgelegt. Die anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften gleich welcher Rechtsform werden von der Zulassung über die Aufsicht bis hin zu Fragen der Haftungsbegrenzung im Mandat, der Versicherungspflicht und der Zusammenarbeit mit anderen Berufen geregelt.

Der Diskussionsvorschlag berücksichtigt die verfassungsrechtlichen und europäischen Vorgaben und bietet vor allem für die folgenden zwölf Fragen Lösungen:

- Für die Regelung der **interprofessionellen Zusammenarbeit** wird die DAV-Stellungnahme Nr. 58/2017 zu § 59a Abs. 1 BRAO aufgegriffen. Anwältinnen und Anwälte soll es ermöglicht werden, mit anderen Berufen gemeinsam aus einer Hand Dienstleistungen anzubieten, um so die Bedürfnisse der Rechtssuchenden besser, schneller und günstiger zu bedienen. Neben Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Patentanwälten wäre dann auch die Zusammenarbeit mit Unternehmensberatern oder Architekten möglich. Die Studien von Matthias Kilian zeigen, dass es hier ein Bedürfnis nach Öffnung bei den Kanzleien gibt (Kilian, AnwBl 2018, 352, siehe auch zur verbotenen Kooperation zwischen Rechtsanwalt und Mediator: BGH, AnwBl 2018, 297).
- Der Entwurf erlaubt im neuen § 59a Abs. 1 BRAO Rechtsanwälten **alle Gesellschaftsformen** zu nutzen, die das europäische und deutsche Recht sowie das Recht eines anderen EU-Mitgliedstaats vorsieht. Damit werden – wie auch von der BRAK gefordert – auch die KG und auch die GmbH & Co. KG möglich. Auch können Anwaltsgesellschaften Gesellschafter von Anwaltsgesellschaften werden, so dass – auch heute schon existierende – Kanzleiverbünde legal würden.
- Der Entwurf vollzieht die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts nach, dass **ein deutscher Anwalt oder eine deutsche Anwältin** in einer Berufsausübungsgesellschaft genügt, damit die Gesellschaft durch diesen Berufsträger Rechtsdienstleistungen erbringen darf. **„Rechtsanwalts-gesellschaft“** darf sich die Gesellschaft aber nur nennen, wenn die Anwälte in der Mehrheit sind (Stimmrechte und Kapital).
- Der Diskussionsvorschlag plädiert für eine vorsichtige Zulassung von **Fremdkapital** in der Berufsausübungsgesellschaft. **Nicht-aktiven Gesellschaftern** aus dem Kreis der sozietätsfähigen Berufe (zum Beispiel ehemalige Partner) dürfen aber nur weniger als ein Viertel der Stimmrechte und des Gesellschaftskapitals zustehen.
- Der Diskussionsvorschlag ruft den **„Tod des Briefbogen-Registers“** aus. Martin Henssler plädiert für ein elektronisches „Kanzlei-register“ bei den Rechtsanwaltskammern.
- Konsequenz ist dann auch, dass die Berufsausübungsgesellschaft – wie jetzt schon die Anwalts-GmbH – eine **Zulassung von der Rechtsanwaltskammer** benötigt. Allerdings: Alle reinen Anwaltsgesellschaften ohne rechtsformbedingte Haftungsbeschränkung für den Mandatsbearbeiter (BGB-Gesellschaft und PartG) und auch die PartGmbHs mit bis zu 10 Gesellschaftern bleiben von der Zulassungspflicht ausgenommen, können aber freiwillig eine Zulassung anstreben.
- Der Gesetzentwurf sieht die **Postulationsfähigkeit** aller anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften vor. Viele Streitigkeiten darüber, wie Klagen und Schriftsätze wirksam eingereicht werden, wären erledigt.
- Die Einhaltung der Berufspflichten in der Berufsausübungsgesellschaft soll ein Rechtsanwalt aus der Geschäftsführung sicherstellen. Dieser **„Compliance Officer“** ist vor allem für das frühzeitige Erkennen von möglichen berufsrechtlichen Risiken zuständig. Für die vermeidbare Verletzung von Berufspflichten hat nicht nur er selbst, sondern auch die Gesellschaft einzustehen. Das Sanktionssystem wird auf die zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ausgedehnt.
- Die Vorschriften zur **Berufshaftpflichtversicherung** orientieren sich an der Regelung zur PartGmbH. Sie werden aber so angepasst, dass kleinere Berufsausübungsgesellschaften Erleichterungen erhalten.
- Der Entwurf regelt auch erstmals für die Berufsausübungsgesellschaft in der BRAO das Verbot der **Vertretung widerstreitender Interessen** und entwickelt die Lösung in der BORA weiter.
- Der Diskussionsvorschlag formuliert im neuen § 59a Abs. 4 BRAO zum ersten Mal eine **Legaldefinition für die Bürogemeinschaft**, damit unproblematische Zusammenarbeitsformen (wie Kooperationen) von berufsrechtlichen Beschränkungen freigestellt werden.
- Der Diskussionsvorschlag spricht sich für eine **Regulierung von Auslandsgesellschaften** aus, die aus Staaten außerhalb der EU kommen. Er regelt die schon heute gängige Praxis, dass vor allem US-Kanzleien auf dem deutschen Anwaltsmarkt mit deutschen Anwältinnen und Anwälten aktiv sind. Sie müssen sich zulassen lassen und im Kanzleiregister aufgenommen werden. Dieses Regelungssystem würde nach einem Hard-Brexit auch für britische Kanzleien Anwendung finden.

Fazit: Der DAV-Diskussionsvorschlag bildet vor allem die heutige Rechtswirklichkeit ab, reagiert auf Bedürfnisse der Anwaltspraxis nach Modernisierung und greift nur dort steuernd ein, wo Risiken für die Mandanten drohen. Er redet die Wirklichkeit des Anwaltsmarkts weder schön noch schlecht.

Kontext: Warum überhaupt eine BRAO-Reform?

Das anwaltliche Berufsrecht gilt in der Anwaltspraxis als trocken und langweilig – und meist als irrelevant. Anwältinnen und Anwälte sind froh, wenn sie möglichst wenig mit dem Anwaltsrecht (und den Anwaltskammern als Aufsichtsbehörden) zu tun haben. Die Lücken und Defizite der veralteten Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) werden daher von vielen Anwälten als Vorzug gesehen – auch bei den ehrenamtlich aktiven Anwälten in den Kammervorständen. Denn außer bei der Anwalts-GmbH gilt: Nicht die Anwaltsgesellschaft muss das Berufsrecht beachten, dafür sind allein die in der Gesellschaft tätigen Anwältinnen und Anwälte zuständig (§ 33 Abs. 2 BORA).

Dass die Berufspflichten an den Anwalt oder der Anwältin anknüpfen, egal ob er oder sie Partner oder angestellter Berufsträger der Kanzlei ist, wird schon lange kritisiert. Der Reformdruck zur Neuordnung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts ist vor allem durch das Bundesverfassungsgericht und die EU-Kommission gestiegen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Mehrheitserfordernisse für Anwälte in der Anwalts-GmbH gekippt (BVerfG, AnwBl 2014, 270 zu § 59e Abs. 2 S. 1 BRAO) und die Zusammenarbeit von Anwälten mit Arzt und Apotheker erlaubt (BVerfG, AnwBl 2016, 261 zu § 59a BRAO). Die BRAO ist inkohärent, weil die inzwischen rechtsfähige BGB-Gesellschaft rudimentär geregelt ist (nur in § 59a BRAO), während die Anwalts-GmbH 1998 in der BRAO überreguliert wurde (§ 59c – § 59m BRAO). Der DAV setzt sich seit langem dafür ein, die interprofessionelle Zusammenarbeit von Anwälten mit anderen Berufen zu erleichtern (zuletzt DAV-Stellungnahme Nr. 58/2018) – und das anwaltliche Gesellschaftsrecht der Rechtswirklichkeit anzupassen.

Den Reformdruck hat inzwischen auch die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) akzeptiert. Der Reformvorschlag der BRAK zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts von Anfang Mai 2018 (BRAK-Stellungnahme Nr. 15/2018) strebt aber anders als der DAV-Diskussionsvorschlag nur eine Teillösung an. Es geht vor allem darum, die KG samt GmbH & Co. KG für die Anwaltschaft zu öffnen. Keine Lösung bietet die BRAK für die interprofessionelle Zusammenarbeit von Anwälten mit anderen Berufen. Nach dem BRAK-Vorschlag wäre auch weiterhin eine Anwalt-Arzt-GbR verboten, weil das Bundesverfassungsgericht diese Kombination nur in der Konstellation der Partnerschaftsgesellschaft zugelassen hat. Es gibt aber auch Überschneidungen mit dem DAV-Diskussionsvorschlag: Die obligatorische Zulassung der KG und der Kapitalgesellschaft sieht auch der Regelungsvorschlag der BRAK vor.

Warum lesen?

Weil es Martin Henssler gelungen ist, eine fast 25-jährige Diskussion über das Anwaltsrecht in ein Gesamtkonzept zu gießen – und Jura so einfach und schlicht daher kommt, dass man sich fragt, warum nicht jemand anderes vorher auf diese Ideen gekommen ist. Wer in die 42 Anwaltsblatt-Seiten schaut, kann sich festlesen.

nil



Prof. Dr. Martin Henssler, Köln

Der Verfasser des Gesetzesvorschlags ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht sowie des Europäischen Zentrums für die Freie Berufe, jeweils Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.

Deutscher Anwaltstag 2018

Risikomanagement in der Anwaltskanzlei – ein verdrängtes Thema?!

Fehlerkultur in der Anwaltschaft ist mehr als Fehler vermeiden

Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Diller, Stuttgart



Thema und Inhalt hat die Anwaltsblatt-Redaktion zusammengefasst. Der vollständige Aufsatz (AnwBl Online 2018, 605) erscheint in der Anwaltsblatt-App und ist abrufbar unter www.anwaltsblatt.de/ao/2018-605 (als PDF mit 7 Anwaltsblatt-Seiten) oder in der Anwaltsblatt-Datenbank (www.anwaltsblatt.de).

Thema: Von Fehlerkultur zu Risikomanagement

Auf dem Deutschen Anwaltstag 2018 ging es um die Fehlerkultur in der Rechtspflege. Natürlich wurde vor allem über den Umgang mit Fehlern von Anwältinnen und Anwälten gesprochen. Einen Schritt weiter ist Martin Diller: Er betrachtet die Risiken des Unternehmens „Kanzlei“ aus allen Blickwinkeln – vom Fehler im Mandat über das Auseinanderbrechen der Kanzlei bis hin zum Reputationsverlust, weil das einst seriöse Mandat unseriös geworden ist.

Inhalt: Risiken analysieren und vorsorgen

Die Angst vor dem kapitalen Haftungsfall dominiert bei Anwältinnen und Anwälten. Doch was der Einzelne als riskant einschätzt, hat häufig mit der objektiven Gefahrenlage nichts zu tun. Die Kunst liegt darin, die echten Risiken in der Kanzlei zu kennen und zu minimieren. Für Berufsfehler zeigt der Verfasser systematisch auf, wie Fehlerquellen identifiziert, wie Schadensrisiken bewertet und wie Risiken vermieden werden können. Der Beitrag bietet konkrete Tipps im Überfluss.

Kontext: Der Autor weiß, wovon er spricht

Martin Diller war lange Jahre Managing Partner von Gleiss Lutz. Er kümmert sich bis heute um das Risikomanagement in der Kanzlei. In der täglichen Arbeit hat er gelernt, wo die wahren Herausforderungen des Risikomanagements liegen.

Warum lesen?

Wer den Beitrag – zuerst 2014 im Anwaltsblatt veröffentlicht – schon auswendig kennt, muss ihn nicht mehr lesen. Allen anderen sei gesagt: Auch das Wiederlesen lohnt. Der Vortrag von Martin Diller in der Schwerpunktveranstaltung des Anwaltstags war ein Höhepunkt des Kongresses. Er teilt sein Know-how so, dass unternehmerisch handelnde Anwältinnen und Anwälte unmittelbar davon profitieren können.

nil



Dr. Martin Diller, Stuttgart

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Gleiss Lutz. Von 2000 bis 2007 war er geschäftsführender Partner der Sozietät (Foto vom Sozietätsrechtstag).

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.